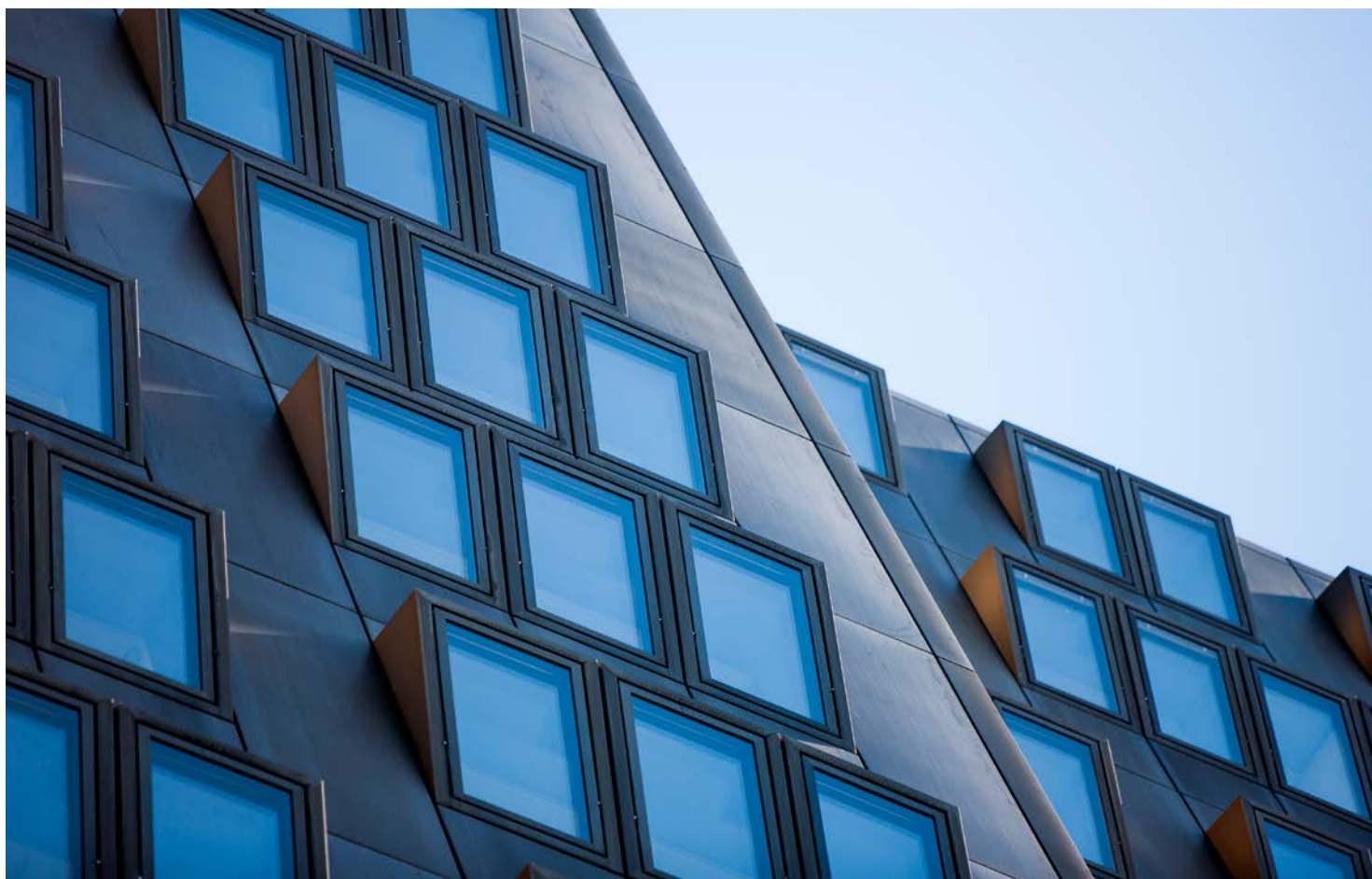




Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2022/5

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Rechtliche Rahmenbedingungen	15
Aufbauorganisation	17
Interministerielle Arbeitsgruppe	17
Organisationseinheiten zur nationalen Umsetzung	20
Ablauforganisation	22
Strategien für die Umsetzung	22
Bestandsaufnahme und Lückenanalyse	24
Umsetzungsplan	26
Gebietskörperschaftenübergreifende Koordination	29
Einbeziehung der Zivilgesellschaft	31
Berichtswesen	32
Grundlagen	32
Internationales Berichtswesen	33
Nationales Berichtswesen	35
Wirkungsorientierung des Bundes	37
Schlussempfehlungen	39
Anhang	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030	_____	14
Abbildung 2:	Übersicht Indikatorenset	_____	32

Abkürzungsverzeichnis

Agenda 2030	„Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FNU	Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation for Economic Co–operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörden
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals (nachhaltige Entwicklungsziele)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VN	Vereinte Nationen
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2021 das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34) zu beurteilen.

Kurzfassung

(1) Ausgehend vom Bekenntnis Österreichs zur umfangreichen globalen Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) vom September 2015 sowie vor dem Hintergrund der mit Ministerratsbeschluss 86/11 der Bundesregierung vom Jänner 2016 näheren Festlegungen für die Umsetzung der Agenda 2030 überprüfte der RH zweimal deren institutionelle Implementierung.¹

Gesamthaft über die Zeitspanne der Jahre 2015 bis 2021 betrachtet, zeigten diese beiden Gebarungsüberprüfungen durch den RH einerseits Stärken im Sinne von Implementierungsfortschritten auf, andererseits bestand noch Handlungsbedarf bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele, den der RH aus den im Zuge der Follow-up-Überprüfung festgestellten Schwächen ableitete.

¹ siehe RH-Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34; Vorbericht) und vorliegende Follow-up-Überprüfung

(2) Zusammenfassend hielt der RH folgende **Implementierungsfortschritte** fest, welche sich auf die im Zuge der Follow-up-Überprüfung festgestellte Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht zurückführen ließen:

(a) Fokussierung der Aufbauorganisation zur kohärenten Umsetzung der Agenda 2030 (TZ 3):

Mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die in der Folge – einer Empfehlung des RH aus dem Vorbericht entsprechend² – als nationales Lenkungsgrremium fungierte. Eine im Februar 2021 zudem eingerichtete Steuerungsgruppe hat – beginnend mit März 2021 – der interministeriellen Arbeitsgruppe ein jährliches Arbeitsprogramm mit konkreten Maßnahmenvorschlägen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu unterbreiten. Die Besetzung der Steuerungsgruppe spiegelte das Konzept der Nachhaltigkeit (in dessen ökologischer, ökonomischer und sozialer Dimension) wider.

(b) Verbesserung der gesamtstaatlichen Koordination und Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 (TZ 8, TZ 9):

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium bezogen Länder und Gemeinden sowie Vertreterinnen und Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, von Nichtregierungsorganisationen, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der Statistik Austria in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Teil mehrfach ein. Auch eine systematische Einbeziehung der Länder und Gemeinden bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Steuerungsgruppe war vorgesehen.

(c) Fortschritte im Berichtswesen über die Umsetzung der Agenda 2030 (TZ 10, TZ 11):

Vor dem Hintergrund von Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht³ veröffentlichte die Statistik Austria im Auftrag des Bundeskanzleramts im Mai 2020 einen ausführlichen, österreichbezogenen Überblick über die Entwicklung der Indikatoren der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele seit dem Jahr 2010; eine Aktualisierung dieses „SDG-Indikatorenberichts“ folgte im November 2020. Es war geplant, in Abständen von etwa drei Jahren weitere SDG-Indikatorenberichte zu verfassen.

² siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 4

³ siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 12, TZ 13

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium präsentierten im Juli 2020 den ersten „Freiwilligen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ an das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung bei den Vereinten Nationen in New York. In den breit angelegten Erstellungsprozess dieses nationalen Berichts waren mehr als 40 Organisationen aktiv eingebunden („Multi-Stakeholder–Ansatz“). Eine derartige Berichterstattung Österreichs an das genannte Forum bei den Vereinten Nationen sollte in regelmäßigen Abständen stattfinden, weil dies positive Auswirkungen u.a. auf die nationale Umsetzungsdynamik erwarten lässt.⁴

(3) Den Implementierungsfortschritten standen **Schwächen**, die Handlungsbedarf indizierten, wie folgt gegenüber:

(a) Nutzung des Regierungsprogramms zur Bewusstseinsbildung (TZ 2):

Die Agenda 2030 fand im Regierungsprogramm 2020–2024 mehrmals Erwähnung, doch erfolgten, abgesehen vom nachhaltigen Entwicklungsziel 3 – Gesundheit und Wohlergehen, nur indirekte Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele. Dies stand einer wesentlichen Bewusstseinsbildung zur kohärenten Umsetzung der Agenda 2030 auf Verwaltungsebene entgegen.

(b) Nachhaltigkeitsstrategie und gesamtstaatlicher Umsetzungsplan (TZ 5, TZ 7):

Wie der RH im Vorbericht festgestellt hatte und im Rahmen der Follow-up–Überprüfung bestätigt sah, fehlte in Österreich eine Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbindung der Länder, der Gemeinden und der Zivilgesellschaft.⁵

Zudem fehlte – auch noch zur Zeit der Follow-up–Überprüfung – ein gesamtstaatlicher Umsetzungsplan, der die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigt, die Verantwortlichkeiten der Gebietskörperschaften klar definiert sowie – unter Berücksichtigung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans vom 30. April 2021 – konkrete Maßnahmen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 enthalten hätte. Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium trieben indes ihre Bemühungen voran, die Umsetzung der Agenda 2030 verstärkt zu koordinieren, etwa im Wege der jährlich zu erstellenden Arbeitsprogramme der Steuerungsgruppe, und die relevanten Stakeholder systematisch einzubinden.

⁴ siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 13

⁵ Hintergrund dafür bildete seit 2016 der sogenannte „Mainstreaming–Ansatz“. Diesem (österreichischen) strategischen Rahmen zufolge obliegt die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele allen Bundesministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 6).

(c) Hochrangige Besetzung von Gremien (TZ 3):

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfungen übten einige Vertreterinnen und Vertreter in den für die Umsetzung der Agenda 2030 wesentlichen Gremien (interministerielle Arbeitsgruppe, Steuerungsgruppe) Referentenfunktion in ihren Ressorts aus. Es mangelte deshalb teilweise an Repräsentantinnen und Repräsentanten zentraler Rollen der Ressorts in diesen Gremien, verbunden mit der für die Umsetzung der Agenda 2030 erforderlichen Steuerungs– bzw. Entscheidungskompetenz.

(d) Nationale Fortschrittsberichte, Beratung des Parlaments (TZ 4, TZ 11, TZ 12):

In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, den vom Bundeskanzleramt im März 2017 veröffentlichten Bericht „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich“, der jedoch keinen Gesamtüberblick über die Implementierung der Agenda 2030 bot, im Rahmen regelmäßiger nationaler Fortschrittsberichte zu erweitern – etwa um Beiträge der Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft –, zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen. Wiewohl das Bundeskanzleramt und das Außenministerium zwischenzeitlich mehrere Maßnahmen setzten bzw. planten (z.B. SDG–Workshops, Events im Parlament), erstellten sie keine weiteren nationalen Fortschrittsberichte. Dies lief der umfassenden Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in der Bevölkerung sowie – nicht zuletzt auf parlamentarischer Ebene – der Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zuwider.

Der RH stellte anlässlich seiner Follow-up–Überprüfung fest, dass die im Februar 2021 neu gegründete Steuerungsgruppe in ihren jährlichen Arbeitsprogrammen die Einbindung des Parlaments plante. Er sprach sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium – auch vor dem Hintergrund der EntschlieÙung des Nationalrats vom 10. Dezember 2020⁶ – neuerlich dafür aus⁷, auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution zur Beratung, u.a. des Parlaments, hinzuwirken; dies nicht zuletzt deshalb, weil die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen.

⁶ EntschlieÙung des Nationalrats betreffend „Verstärkte Einbindung des Parlaments bei der Umsetzung der SDGs“ (118/E)

⁷ siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 5

(e) Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – verpflichtende Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklungsziele (TZ 13):

Anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2017 hatte der RH empfohlen, im Rahmen einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog dem Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes zu verankern.⁸ Die Umsetzung dieser Empfehlung kam bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung mangels Anwendungsfall (keine Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes im überprüften Zeitraum) nicht zum Tragen. Allerdings nahmen die Bundesministerien in den Budgetunterlagen zum Bundesvoranschlagsentwurf 2021 eine Zuordnung einzelner nachhaltiger Entwicklungsziele zu den Wirkungszielen vor. Der RH wertete dies als einen ersten Schritt, auch in der Verwaltung das Bewusstsein bezüglich der Agenda 2030 zu erhöhen.

(4) Der RH leitete aus den in der Follow-up-Überprüfung festgestellten Schwächen Empfehlungen ab, um die aufgezeigten Verbesserungspotenziale erschließen zu können (siehe dazu im Einzelnen die tabellarische Darstellung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen des Vorberichts sowie die Schlussempfehlungen in TZ 14).

(5) Abschließend hielten das Bundeskanzleramt und das Außenministerium in ihren Stellungnahmen fest, dass Österreich bei der Umsetzung der Agenda 2030 im internationalen Vergleich nachweislich auf einem guten Weg sei: Laut dem „Sustainable Development Report 2021“⁹ sei Österreich auf Platz sechs aller 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Österreich habe sich damit im Vergleich zum Vorjahr um einen Platz verbessert und halte damit beständig seit mehreren Jahren einen Platz unter den besten zehn Mitgliedstaaten weltweit.

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium seien bestrebt, die erreichten Fortschritte auch in den kommenden Jahren weiter voranzutreiben.

(6) Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge: **Außenministerium**) setzten von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf um, zwei teilweise um und drei nicht um. Bei zwei Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu. Für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. (TZ 14)

⁸ siehe Vorbericht, Reihe Bund 2018/34, TZ 15

⁹ <https://www.sustainabledevelopment.report> (abgerufen am 2. Dezember 2021)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundeskanzleramt und an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 5)
- Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 7)
- Bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 wären die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu berücksichtigen. (TZ 7)
- Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 13)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich		
Grundlegendokumente		Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 25. September 2015 Ministerratsbeschluss 86/11 der Bundesregierung „Annahme der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, Umsetzung durch Österreich“, 12. Jänner 2016
Präsentation des ersten „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Juli 2020 in New York		
17 Ziele der Agenda 2030		
1	keine Armut	Armut in jeder Form und überall beenden
2	kein Hunger	Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen sowie eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3	Gesundheit und Wohlergehen	ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4	hochwertige Bildung	inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5	Geschlechtergleichheit	Geschlechtergleichheit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6	sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7	bezahlbare und saubere Energie	Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8	menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur	eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10	weniger Ungleichheiten	Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11	nachhaltige Städte und Gemeinden	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
12	nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion	nachhaltige Konsum– und Produktionsmuster sicherstellen
13	Maßnahmen zum Klimaschutz	umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14	Leben unter Wasser	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15	Leben am Land	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben
169 Unterziele ¹		
232 Indikatoren zur Messung der Zielerreichung auf Ebene der Vereinten Nationen ²		

¹ <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/implementierung.html>
(abgerufen am 2. Dezember 2021)

² https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework_A.RES.71.313%20Annex.pdf
(abgerufen am 2. Dezember 2021)



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2021 beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/34 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2020¹⁰ und somit zur Zeit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung führte das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Bezeichnung Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (in der Folge beide: **Außenministerium**).

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand beim Bundeskanzleramt und beim Außenministerium nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens aus dem Jahr 2019 findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up–Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up–Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2020.

(3) Zu dem im September 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt und das Außenministerium im November 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2022.

(4) Unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (**Agenda 2030**) verabschiedeten die Staats– und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Ende September 2015 eine umfangreiche globale Entwicklungsagenda für die nächsten 15 Jahre.¹¹ Kernstück der Agenda 2030 sind die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen 17 Ziele für die nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), die durch insgesamt 169 Unterziele näher ausgeführt werden. Aufgrund ihres umfassenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass sich die nachhaltigen Entwicklungsziele in erster Linie an die nationa-

¹⁰ BGBl. I 8/2020

¹¹ Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015

len Regierungen richten, eröffnen sie umfassende Möglichkeiten für Rechnungshöfe (international als „Oberste Rechnungskontrollbehörden“ bezeichnet), an ihrer Umsetzung mitzuwirken. Dem RH ist es in seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (**INTOSAI**) ein großes Anliegen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und der nachhaltigen Entwicklungsziele zu leisten (siehe Anhang).

Auf nationaler Ebene definierte der Ministerratsbeschluss 86/11 der Bundesregierung „Annahme der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, Umsetzung durch Österreich“ vom 12. Jänner 2016 die Implementierung und Umsetzung der Agenda 2030 näher.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele bauen auf den Millenniums–Entwicklungszielen von 2000 bis 2015 auf, gehen aber sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrem Anwendungsbereich wesentlich über diese hinaus. Während sich die Millenniums–Entwicklungsziele nur auf Entwicklungsländer bezogen und klassische „Armutsbekämpfungsziele“ beinhalteten, sind die nachhaltigen Entwicklungsziele umfassend und universell anwendbar. Sie betreffen und richten sich an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und umfassen dabei ökologische, ökonomische und soziale Ziele.

Abbildung 1: Die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030



Quelle: BKA

Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Regierungsprogramm 2017–2022 an mehreren Stellen auf die Agenda 2030 Bezug nehme. Eine Berücksichtigung der Agenda 2030 im künftigen Regierungsprogramm obliege der nach den Wahlen¹² zu bestellenden neuen Bundesregierung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2020–2024 die nachhaltigen Entwicklungsziele ausdrücklich dreimal erwähnte. Eine Nennung betraf die Präsentation des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ (TZ 11), eine weitere Nennung die Stärkung der zielgerichteten Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 (TZ 3).

Zudem führte das Regierungsprogramm für das nachhaltige Entwicklungsziel 3 – Gesundheit und Wohlergehen eine konkrete Maßnahme an, die auch zur Einhaltung der EU–Richtwerte im Bereich saubere Luft und Lärmschutz diene.

Dem Inhalt nach enthielt das Regierungsprogramm noch weitere Maßnahmen (z.B. Klimaneutralität, Armutsbekämpfung), die auch der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele dienten, jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Agenda 2030.

2.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH insofern teilweise um, als im Regierungsprogramm 2020–2024 die Agenda 2030 dreimal ausdrücklich erwähnt wurde und indirekte Bezugnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele bestanden. Nach Ansicht des RH trugen jedoch diese genannten Erwähnungen der Agenda 2030 nicht zu einer wesentlichen Steigerung des Bewusstseins zur kohärenten nationalen Umsetzung auf der Ebene der Verwaltung bei.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium neuerlich, darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken.

¹² Anmerkung RH: Wahlen vom Oktober 2019

- 2.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums weise das Regierungsprogramm 2020–2024 mehrfach auf die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Allgemeinen hin. Insbesondere werde darin die Präsentation des ersten „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ erwähnt, der im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Juli 2020 präsentiert und dem Parlament übermittelt worden sei.

Des Weiteren sei angekündigt worden, die zielgerichtete Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken, etwa durch eine Steuerungsgruppe in der Bundesregierung, unter systematischer Einbindung von Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und des Privatsektors.

Im Zuge der Verwirklichung dieser beiden Vorhaben des Regierungsprogramms sei Wesentliches in Gang gekommen:

- Die seit Beginn des Jahres 2021 eingerichtete Steuerungsgruppe habe sich des Themas Bewusstseinsbildung angenommen und dies zu einem ihrer ersten Arbeitsschwerpunkte gemacht.
- Die Ressorts hätten sich weiterhin verpflichtet, die Vorgaben des Regierungsprogramms zur Umsetzung der Agenda 2030 zu implementieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

- 2.4 Der RH nahm Kenntnis von den Bestrebungen zur Stärkung der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030. Er wies allerdings gleichzeitig darauf hin, dass seine Empfehlung auf Konkretisierungen in den Arbeitsprogrammen der Bundesregierung abzielte.

Aufbauorganisation

Interministerielle Arbeitsgruppe

- 3.1 (1) (a) Die Bundesregierung hatte mit Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums eingerichtet und ihr das Mandat zur Koordinierung der Berichterstattung über die Umsetzung, nicht jedoch zur Koordinierung der Umsetzung selbst oder zur Lenkung bzw. Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung, übertragen.

Der RH hatte daher dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, darauf hinzuwirken, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten.

(b) In der interministeriellen Arbeitsgruppe waren zum Teil auch Personen vertreten, die in ihren jeweiligen Ressorts in einer untergeordneten Rolle mit der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 betraut waren.

Um die Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 zu untermauern sowie diese besser zu verorten, hatte der RH ferner dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind.

(2) (a) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter ihrem gemeinsamen Vorsitz vorgesehen habe. Durch diesen Ko-Vorsitz würden laufend nationale und internationale Aspekte der allgemeinen Umsetzung in die interministerielle Arbeitsgruppe einfließen.

Durch die interministerielle Arbeitsgruppe sei der kontinuierliche Gedankenaustausch zwischen den Bundesministerien und anlassbezogen mit allen relevanten Stakeholdern sichergestellt. Seit Juli 2018 hätten fünf Sitzungen stattgefunden. In diesen hätten sich die Bundesministerien über ihre bisherigen und ihre geplanten Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 ausgetauscht sowie Grundpfeiler für die Erarbeitung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ gesetzt.

(b) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium seien in der interministeriellen Arbeitsgruppe auf Sektionsleitungsebene vertreten. Bei der Etablierung der interministeriellen Arbeitsgruppe seien die Bundesministerien um Nominierung ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf Sektionsleitungsebene ersucht worden. Auf eine Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern, denen in ihren jeweiligen Ressorts eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukomme, würden sie weiterhin hinwirken.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge der Erstellung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ (TZ 11) Vertreterinnen und Vertreter

- des Bundeskanzleramts,
- des Außenministeriums,
- des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und
- des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

als sogenannte Redaktionsgruppe zusammentraten.

Die interministerielle Arbeitsgruppe beschloss im Februar 2021, diese Redaktionsgruppe zu einer Steuerungsgruppe umzufunktionieren, die Vorschläge (jährliches Arbeitsprogramm, TZ 7) zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 erarbeiten und diese der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Entscheidung unterbreiten soll. Die Besetzung der Steuerungsgruppe spiegelte das Konzept der Nachhaltigkeit der Agenda 2030 mit ihren Dimensionen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit wider.

(b) Die meisten Bundesministerien entsandten im überprüften Zeitraum zu den Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter auf Abteilungsleitungsebene; einige Ressorts waren auf Referentenebene vertreten. Im Zuge der Erstellung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ tagte die interministerielle Arbeitsgruppe im Juli 2020 auf Sektionsleitungsebene. Die Bundesministerien verständigten sich im Februar 2021 darauf, künftig einmal jährlich eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Sektionsleitungsebene abzuhalten.

- 3.2 (a) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung zur Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium im Ergebnis um. Eine Steuerungsgruppe, die Vorschläge zur Umsetzung der nachhal-

tigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 erarbeiten und diese der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Entscheidung unterbreiten soll, wurde im Februar 2021 eingerichtet.

(b) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung zur Besetzung der interministeriellen Arbeitsgruppe teilweise um, indem sich die Ressorts im Zuge der Einrichtung der Steuerungsgruppe auf die jährliche Abhaltung einer Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe auf Sektionsleitungsebene verständigten. Zudem entsandten die meisten Bundesministerien im überprüften Zeitraum zu den Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter auf Abteilungsleitungsebene; einige Ressorts waren jedoch weiterhin auf Referentenebene vertreten.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium neuerlich, in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind.

- 3.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums werde die interministerielle Arbeitsgruppe weiterhin zumindest einmal im Quartal tagen, auf Ebene der Sektionsleitungen zumindest einmal pro Jahr. Die 21. Sitzung im Dezember 2021 sei auf Ebene der Sektionsleitungen geplant. Angedacht sei auch die anlassbezogene Einbindung der politischen Ebene in die interministerielle Arbeitsgruppe. Die zuständige Bundesministerin¹³ sei bei der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe der interministeriellen Arbeitsgruppe am 12. Jänner 2021 persönlich anwesend gewesen.

Zugleich seien die in der Steuerungsgruppe teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet.

¹³ Mag.^a Karoline Edtstadler

Organisationseinheiten zur nationalen Umsetzung

4.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die interministerielle Arbeitsgruppe Möglichkeiten für ein wissenschaftliches Begleitgremium diskutierte. Die endgültige Entscheidung zur Einrichtung eines Gremiums oder zur Ernennung einer bzw. eines Sonderbeauftragten zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments obliege der nach den kommenden Wahlen zu bestellenden neuen Bundesregierung sowie den gewählten Parteien im Parlament.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, sah der „Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ vom Juli 2020 im Kapitel „Ausblick“ vor, dass „die Bundesregierung [...] das Parlament regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der SDGs informieren“ sollte.¹⁴ Vor der Präsentation des Berichts beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung im Juli 2020 in New York fand ein Treffen der interministeriellen Arbeitsgruppe mit Abgeordneten des Nationalrats statt.

Der Nationalrat fasste am 10. Dezember 2020 eine Entschließung betreffend „Verstärkte Einbindung des Parlaments bei der Umsetzung der SDGs“ (118/E), wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, das Parlament regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der SDGs zu informieren.

Die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt legte den „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ am 2. Februar 2021 dem Parlament vor. Der Verfassungsausschuss beantragte einstimmig, den Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen; der Nationalrat nahm den Bericht am 24. März 2021 zur Kenntnis.

Die im Februar 2021 neu gegründete Steuerungsgruppe plante in ihren jährlichen Arbeitsprogrammen die Einbindung des Parlaments.

¹⁴ Bundeskanzleramt, Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020) S. 103

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die interministerielle Arbeitsgruppe vor und nach der Präsentation des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung im Juli 2020 in New York das Parlament informierte und beriet.

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH insofern zu, als die im Februar 2021 neu gegründete Steuerungsgruppe in ihren jährlichen Arbeitsprogrammen die Einbindung des Parlaments plante.

Der RH erneuerte seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Außenministerium, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken.

- 4.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums sei der erste „Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ in seiner endgültigen und offiziellen Fassung im Jänner 2021 neuerlich dem Parlament übermittelt und in weiterer Folge im Nationalrat diskutiert worden.¹⁵ Die Bundesregierung werde sich auch künftig mit dem Parlament zu SDG-relevanten Themen austauschen. Konkrete Schritte seien derzeit in Diskussion.
- 4.4 Der RH beurteilte die Einbindung des Parlaments und die Bestrebungen hinsichtlich des Austauschs SDG-relevanter Themen als positiv.

¹⁵ Behandlung im Verfassungsausschuss am 15. März 2021; Behandlung im Plenum des Nationalrats am 24. März 2021

Ablauforganisation

Strategien für die Umsetzung

- 5.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele durch alle Bundesministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolge. Dieser sogenannte Mainstreaming-Ansatz bilde den strategischen Rahmen für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich. Dadurch sei die Umsetzung in effizienter, zielorientierter und eigenverantwortlicher Weise in sämtliche Aktivitäten der österreichischen Politik und Verwaltung integriert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium weiterhin am Mainstreaming-Ansatz festhielten.

Im überprüften Zeitraum wurde keine Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus erstellt.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die sich seit 2016 an den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 orientiert, wurde weiterentwickelt und 2021 neu aufgelegt. In der Schweiz verabschiedete der Bundesrat am 23. Juni 2021 die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und den dazugehörigen Aktionsplan 2021 bis 2023.

- 5.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH nicht um. Sie erstellten keine Nachhaltigkeitsstrategie, sondern hielten weiterhin am Mainstreaming-Ansatz als strategischem Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 durch alle Bundesministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fest. Der RH verwies auf die Nachhaltigkeitsstrategien von Deutschland und der Schweiz.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium neuerlich, für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken.

- 5.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums könne das Regierungsprogramm 2020–2024, das ganz deutlich den Grundprinzipien und Gedanken der Agenda 2030 und den nachhaltigen Entwicklungszielen folge, als allgemeiner strategischer Rahmen verstanden werden. Eine weitere wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Agenda 2030 sei das mit zahlreichen Akteuren gemeinsam erarbeitete Ausblickskapitel des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“, das die Richtung der weiteren Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich darlege.

Die Steuerungsgruppe der interministeriellen Arbeitsgruppe habe – basierend auf den genannten Grundlagen – ein Papier mit möglichen Schritten zur weiteren Umsetzung der Agenda 2030 erarbeitet. Um die gesamtstaatliche Kohärenz weiter zu stärken und insbesondere die österreichische föderale Struktur zu berücksichtigen, habe die zuständige Bundesministerin die Landeshauptleute in einem Schreiben vom März 2021 um Unterstützung gebeten, die vielfältigen und wertvollen Beiträge zu den Zielen der Agenda 2030 ambitioniert weiterzuverfolgen. Der Dialog darüber, wie Bund und Länder künftig in der Umsetzung der Agenda 2030 noch effektiver zusammenarbeiten könnten, würde auch weiterhin gesucht.

Davon abgeleitet seien entsprechende Foren und Mechanismen ausgearbeitet worden (TZ 7). Damit sei der Prozess optimal in die Wege geleitet worden und liege der Fokus auf Ressourcenbindung beim Inhalt und dessen Umsetzung. Die Erfahrungen aus anderen Staaten hätten gezeigt, dass die Erstellung umfassender gesamtstaatlicher Strategien häufig Ressourcen und Zeit binde und nicht notwendigerweise zum gewünschten Erfolg führe.

Mit dem gewählten strategischen Ansatz sei für Österreich ein adäquater Weg eingeschlagen worden, der gleichermaßen ressourcenschonend, aber auch entsprechend inklusiv und zukunftsorientiert sei.

- 5.4 Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium, dass es durch das Fehlen einer Nachhaltigkeitsstrategie keine klare politische Prioritätensetzung gab; dies führte seiner Ansicht nach zu einer Fragmentierung des Umsetzungsprozesses. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Zudem wies er darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der EU in den Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ die Europäische Kommission nachdrücklich dazu aufforderten, „bis Mitte 2018 eine Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen dargelegt werden sollen, sowie eine Lückenanalyse vorzunehmen“.¹⁶

¹⁶ siehe Vorbericht, TZ 6

Bestandsaufnahme und Lückenanalyse

6.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, auf eine ergänzende Bestandsaufnahme (jener Aktivitäten, die zur Umsetzung der Agenda 2030 beitrugen) und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit Mai 2019 eine allgemeine Lückenanalyse zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich mit der Publikation „Measuring Distance to the SDG Targets 2019“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) vorliege. Die Detailanalyse und das Setzen von konkreten Maßnahmen zur Schließung allfälliger Lücken erfolge im Sinne des Mainstreaming–Ansatzes durch die jeweiligen Bundesministerien.

Darüber hinaus stelle der in Entstehung befindliche „Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ u.a. einen Überblick über Herausforderungen und mögliche Lücken dar und könne als weiterer wesentlicher Schritt für eine effiziente und zielorientierte Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele betrachtet werden.

Zudem sei die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) mit der Erstellung eines erläuternden nationalen „SDG–Indikatorenberichts“ zur Messung der Fortschritte in der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele beauftragt worden, der bis Anfang 2020 erscheinen und in den „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ einfließen solle.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesministerien nach Juni 2016 keine Aktualisierungen ihrer Bestandsaufnahmen mehr an das Bundeskanzleramt und das Außenministerium übermittelten, obwohl das Gesamtdokument ursprünglich als „lebendes Dokument“ gedacht war.

Zur Zeit der Follow-up–Überprüfung lag auch noch keine von Bundeskanzleramt und Außenministerium koordinierte, systematische österreichweite Lückenanalyse vor, obwohl das Außenministerium (als Vertretung der Bundesregierung) im Juni 2017 die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ mitbeschlossen hatte.¹⁷

¹⁷ Diesen zufolge forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten der EU auf, bis Mitte 2018 auf europäischer Ebene eine umfassende Lückenanalyse durchzuführen.

Im Kapitel „Ausblick“ des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ waren drei Schwerpunktthemen (Digitalisierung, Frauen, Jugend und „Leaving no one behind“ sowie Klimaschutz und Klimawandelanpassung) dargestellt. Die Inhalte der Schwerpunktthemen bildeten für die genannten Bereiche die Grundlage für weitere Umsetzungsschritte (TZ 11).

Das Bundeskanzleramt beauftragte die Statistik Austria mit der Erstellung eines nationalen Indikatorenberichts. Die Statistik Austria erläuterte in diesem „SDG-Indikatorenbericht“ ausgewählte Indikatoren näher und wies auf Bereiche hin, in denen noch keine Indikatoren zur Messung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele bzw. ihrer Unterziele festgelegt worden waren. Die Endfassung vom Mai 2020 lieferte auch einen Input für den „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“.

Die OECD verglich und bewertete in „Measuring Distance to the SDG Targets 2019“ die Fortschritte der Staaten bei der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030. Die Studie bot einen allgemeinen Überblick über die Stärken und Schwächen der Staaten in Bezug auf die Leistungen in der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele und sollte die Mitgliedsländer der OECD bei der Festlegung eigener Prioritäten unterstützen.

- 6.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH nicht um, weil im überprüften Zeitraum keine Bestandsaufnahme und keine systematische Lückenanalyse durchgeführt wurden.

Der RH hielt fest, dass der „Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ (TZ 10) einen Überblick über ausgewählte Aktivitäten und Maßnahmen von Bundesministerien, Ländern, vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund sowie von Sozialpartnern und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft bot. Der nationale „SDG-Indikatorenbericht“ der Statistik Austria widmete sich insbesondere der Datenanalyse und ging näher auf einzelne Indikatoren ein. „Measuring Distance to the SDG Targets 2019“ der OECD stellte einen allgemeinen Überblick der Umsetzung der Agenda 2030 in den Mitgliedsländern dar.

Nach Ansicht des RH konnte keiner dieser Berichte eine Bestandsaufnahme und eine systematische Lückenanalyse vollständig ersetzen.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Außenministerium, auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden.

Umsetzungsplan

7.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur Zeit der Beantwortung keine Aussagen über die Pläne der künftigen Bundesregierung getroffen werden könnten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium das Dokument „Weitere Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ erstellten, mit der Zielsetzung, die Umsetzung der Agenda 2030 verstärkt zu koordinieren und relevante Stakeholder systematisch einzubinden. Das Dokument umfasste vier Bereiche: „Interministerielle Arbeitsgruppe zur Agenda 2030“, „Steuerungsgruppe“, „Thematische Foren“ sowie „Dialogforum“.

Laut Auskunft des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums werde aufbauend auf diesem Dokument die neu gegründete Steuerungsgruppe beginnend mit März 2021 jährlich ein Arbeitsprogramm erstellen. Die jährlichen Arbeitsprogramme würden konkrete Maßnahmen auflisten und als Grundlage für die Umsetzung der Agenda 2030 dienen.

Daneben waren weiterhin alle Bundesministerien dazu angehalten, die Prinzipien der Agenda 2030 und ihre nachhaltigen Entwicklungsziele in die relevanten Strategien und Programme einzuarbeiten sowie gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen – unter Einbindung aller relevanten Organe auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie der Sozialpartner, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft – zu erstellen.

(4) Um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern, beschloss der Europäische Rat im Juli 2020 die Schaffung eines mit 750 Mrd. EUR dotierten schuldenfinanzierten EU-Aufbauinstruments. Ziel war, mit dem Wiederaufbauplan die Krise zu bewältigen und Europa modern und nachhaltig zu gestalten. Kernelemente des Wiederaufbauplans waren

- der ökologische Wandel,
- der digitale Wandel,

- intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken Klein- und Mittelbetrieben),
- sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz (auch im Hinblick auf die Erhöhung der Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit) sowie
- Maßnahmen für die nächste Generation.

Die EU-Mitgliedstaaten hatten nationale Aufbau- und Resilienzpläne zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln, um EU-Mittel aus dem Wiederaufbauplanfonds „NextGenerationEU“ zu erhalten.

Der „Österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026“ vom 30. April 2021 enthielt etliche Maßnahmen (z.B. umweltfreundliche Mobilität, Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen), die auch zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 beitragen können. Auf Basis der Herbstprognose 2020 der Europäischen Kommission stehen Österreich Zuschüsse von 3,46 Mrd. EUR zu.

- 7.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH zu. Die Steuerungsgruppe werde beginnend mit März 2021 jährlich ein Arbeitsprogramm erstellen, das als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich dienen soll. Zudem waren alle Bundesministerien weiterhin angehalten, die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 in ihre relevanten Strategien und Programme einzuarbeiten.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Außenministerium, auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken.

Der RH wies darauf hin, dass der nationale Aufbau- und Resilienzplan etliche Maßnahmen enthielt, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 leisten könnten.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium, bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu berücksichtigen.

- 7.3 (1) Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums habe die Steuerungsgruppe der interministeriellen Arbeitsgruppe ein Papier erarbeitet, das mögliche Schritte zur weiteren Umsetzung der Agenda 2030 darstelle. Die eng verzahnte strategische Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern stehe weiterhin im Zentrum. Die Steuerungsgruppe diene als Ansprechpartner für Stakeholder und agiere als Schnittstelle. Sie sammle, identifiziere und bündle prioritäre Themen und ressortübergreifende Umsetzungsmaßnahmen und initiiere neue, transparente Kooperationsformate mit relevanten Stakeholdern. Zusätzlich setze die Steuerungsgruppe auf Initiativen zur Vermittlung der Agenda 2030 in der Öffentlichkeit, welche die Bewusstseinsbildung stärken würden.¹⁸

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium würden weiterhin das Ziel verfolgen, die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 in effizienter, zielorientierter und eigenverantwortlicher Weise in sämtliche Maßnahmen und Programme der österreichischen Politik und Verwaltung zu integrieren. Alle Ressorts seien verpflichtet, die Agenda 2030 in ihre Strategien und Programme einzuarbeiten und relevante Aktionspläne und Initiativen zu erstellen.

Als weiteres Instrument zur erfolgreichen und kohärenten Umsetzung der Agenda 2030 sei im September 2021 das erste „SDG Dialogforum Österreich“ gemeinsam von Bundesverwaltung und Zivilgesellschaft veranstaltet worden. Dabei habe ein Austausch zwischen Expertinnen und Experten sowie wichtigen Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie Mitgliedern der Bundesregierung stattgefunden. In Zukunft solle das „SDG Dialogforum Österreich“ als jährliche Plattform für den Informationsaustausch relevanter Stakeholder dienen.

Es gehe vor allem darum, konkrete Maßnahmen umzusetzen, die dem holistischen Ansatz der Agenda 2030 entsprechen. Dazu sei insbesondere in der laufenden Legislaturperiode eine Reihe von Projekten lanciert worden, die entweder schon umgesetzt seien oder sich in Umsetzung befinden würden. Ein Beispiel dafür sei die Einigung der Bundesregierung im Oktober 2021 auf eine ökosoziale Steuerreform, bei der es nicht nur darum gehe, Verhaltensänderungen im Hinblick auf die Reduktion von CO₂-Emissionen zu erzeugen, sondern auch darum, diese sozial verträglich und mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu gestalten.

(2) Der nationale Aufbau– und Resilienzplan enthalte eine Vielzahl an Maßnahmen, die einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten könnten. Die sechs Säulen, auf denen der österreichische Aufbau– und Resilienzplan fuße, stünden im Einklang mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030. Die

¹⁸ z.B. die Aktualisierung und Verbesserung der SDG–Website www.sdg.gv.at als zentrale Informationsplattform, die Sammlung und Sichtbarmachung weiterer Erfolgsgeschichten, Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Agenda 2030 oder die Erstellung eines Newsletters der Steuerungsgruppe

vier Komponenten – nachhaltiger, digitaler, wissensbasierter und gerechter Aufbau – würden zur unmittelbaren Umsetzung einzelner nachhaltiger Entwicklungsziele beitragen. Der nationale Aufbau- und Resilienzplan nenne explizit die nachhaltigen Entwicklungsziele für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele (nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien und Dekarbonisierung des Energiesystems sowie Kreislaufwirtschaft) und die CO₂-Sektorziele im Bereich Verkehr. Damit bearbeite Österreich proaktiv von der Europäischen Kommission identifizierte Handlungsbereiche. Darüber hinaus setze der Plan Schwerpunkte in den Bereichen präventive Hilfen (z.B. Förderung frühkindlicher Entwicklung, gesundheitliche und soziale Chancengerechtigkeit), nachhaltige Städte und Gemeinden sowie hochwertige Bildung.

In die Erstellung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans seien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger eingebunden worden. Bei der gesamtstaatlichen Umsetzung der Agenda 2030 diene der nationale Aufbau- und Resilienzplan jedenfalls als zentrales Element für die kommenden Jahre.

Gebietskörperschaftenübergreifende Koordination

- 8.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, auf eine systematische, gebietskörperschaftenübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie im zweiten Halbjahr 2017 mittels mehrerer Initiativen die Einbeziehung der Länder und Gemeinden vorangetrieben hätten. Die erste Sitzung mit den Landesamtsdirektorinnen und -direktoren und deren Vertreterinnen und Vertretern habe am 17. November 2017 stattgefunden. In der Folge seien Ansprechpersonen der Länder zur Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe am 5. Oktober 2018 eingeladen worden. Dabei sei den Ländern die Möglichkeit für weiterführende Fachgespräche geboten worden, um ihre Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 mit der Bundesebene verstärkt zu verzahnen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes hätten an der interministeriellen Arbeitsgruppe am 27. Juni 2019 teilgenommen und mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien den Umsetzungsprozess der nachhaltigen Entwicklungsziele auf lokaler Ebene erörtert.

Eine weitere Zusammenarbeit der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sei mit der Erarbeitung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium die Länder und Gemeinden mehrfach zu Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe eingeladen hatten. Insbesondere brachten die Länder und Gemeinden Beiträge zum „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ ein. Zur Erstellung des Berichts wurden von April 2019 bis Juli 2020 insgesamt sechs Sitzungen durchgeführt. Bei Angelegenheiten, die Städte und Gemeinden betrafen, nahmen im überprüften Zeitraum auch Vertreterinnen und Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes bei den Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe teil.

Zudem sahen die Ressorts eine systematische Einbeziehung der Länder bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Steuerungsgruppe vor (TZ 7).

- 8.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH um, indem sie die Länder und Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe einbezogen. Damit konnten die Länder und Gemeinden ihre Beiträge zur Erstellung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ aktiv einbringen. Die Ressorts sahen künftig auch eine systematische Einbeziehung der Länder und Gemeinden bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Steuerungsgruppe vor.

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

9.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 systematisch einzubinden.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit der Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft informiert und zu den Sitzungen eingeladen worden seien. Der „Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ sei im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses erstellt worden, in den die Bundesministerien, die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sowie Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft eingebunden gewesen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium die relevanten Stakeholder – wie Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der Statistik Austria – mehrfach zu Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe sowie der Redaktionsgruppe eingeladen hatten. Insbesondere brachten die Stakeholder Beiträge zum „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ ein. Die Redaktionsgruppe führte zur Erstellung des Berichts von April 2019 bis Juli 2020 insgesamt sechs Sitzungen durch.

Zudem sahen die Ressorts eine systematische Einbeziehung der Stakeholder bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Steuerungsgruppe vor (TZ 7).

9.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH um, indem sie die relevanten Stakeholder in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe miteinbezogen. Damit konnten die Stakeholder ihre Beiträge zur Erstellung des „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ aktiv einbringen. Die Ressorts sahen künftig auch eine systematische Einbeziehung der Stakeholder bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Steuerungsgruppe vor.

Berichtswesen

Grundlagen

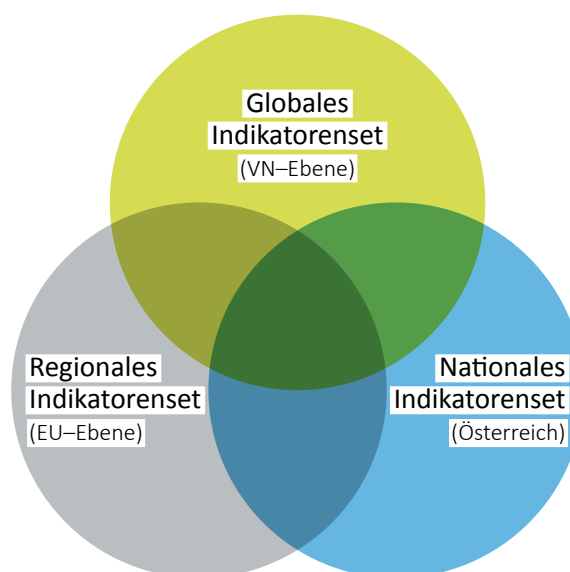
10.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Statistik Austria auch einen erläuternden Bericht zu publizieren.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Statistik Austria mit der Erstellung eines erläuternden nationalen „SDG-Indikatorenberichts“ zur Messung der Fortschritte in der Umsetzung der Agenda 2030 beauftragt worden sei, welcher bis Anfang 2020 erscheinen solle. Dieser Bericht solle auch in den „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ miteinfließen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt¹⁹ die Statistik Austria beauftragt hatte, einen nationalen „SDG-Indikatorenbericht“ zu erstellen. Die Statistik Austria veröffentlichte im Mai 2020 den Bericht „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich – SDG Indikatorenbericht“.

Der Bericht baut auf dem nationalen Indikatorenset auf und liefert grundlegende Informationen zur Agenda 2030 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene:

Abbildung 2: Übersicht Indikatorenset



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

¹⁹ mit Kostenbeteiligung aller Bundesministerien

Die Statistik Austria zeigte in dem Kapitel „Fortschritte“ die Entwicklung der Indikatoren seit dem Jahr 2010 in den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen. Sie stellte je Entwicklungsziel Hauptaussagen und zentrale Trends zusammen und bewertete diese nach dem Bewertungsmodus der Eurostat²⁰. Zudem erläuterte die Statistik Austria ausgewählte Indikatoren näher. Der Bericht schloss mit einem Kapitel über die zukünftigen Herausforderungen ab.

Im November 2020 veröffentlichte die Statistik Austria ein Update des nationalen „SDG–Indikatorenberichts“. Der Bericht baute auf dem im Mai 2020 veröffentlichten ersten nationalen „SDG–Indikatorenbericht“ auf. Er zeigte die Entwicklung der Indikatoren von 2010 bis 2019 mit Hauptaussagen und zentralen Trends. Zudem bot der Bericht einen ersten Ausblick auf mögliche globale und nationale Auswirkungen der COVID–19–Pandemie auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030.

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium planten weitere „SDG–Indikatorenberichte“, die im Intervall von etwa drei Jahren erscheinen sollten.

- 10.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH um, weil der von der Statistik Austria im Mai 2020 veröffentlichte Bericht einen ausführlichen Überblick über die Entwicklung der Indikatoren der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 in Österreich lieferte. Das Verfassen weiterer „SDG–Indikatorenberichte“ war in Abständen von etwa drei Jahren geplant.

Internationales Berichtswesen

- 11.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu berichten.
- (2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Österreich seinen ersten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung im Juli 2020 in New York präsentieren werde. Ein weiterer Bericht sei für die kommende Legislaturperiode angedacht.

²⁰ Das Statistische Amt der Europäischen Union ist eine Verwaltungseinheit der EU zur Erstellung amtlicher europäischer Statistiken.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium im Juli 2020 den ersten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung in New York präsentierten.

Die Ressorts wählten einen transparenten Multi–Stakeholder–Ansatz zur Erstellung des Berichts. Über 40 Organisationen waren von Beginn an in alle Phasen des Prozesses der Berichtserstellung aktiv eingebunden und bestimmten auch Prozessdesign, Zeitplan und Berichtsstruktur mit.

Der Bericht wurde in vier Phasen erarbeitet:

- Vorbereitung und Planung (Mai bis Juni 2019),
- Bestandsaufnahme und Datensammlung (Juli bis Oktober 2019),
- Berichtserstellung (November 2019 bis März 2020) sowie
- Kommunikation und finale Schritte (April bis Juli 2020).

Der Bericht bot einen Überblick über ausgewählte Aktivitäten und Maßnahmen von Bundesministerien, Ländern, Österreichischem Städtebund, Österreichischem Gemeindebund, Sozialpartnern und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Die drei Schwerpunktthemen

- Digitalisierung,
- Frauen, Jugend und „Leaving no one behind“ sowie
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

spiegelten die drei Dimensionen der Agenda 2030 – Soziales, Ökologie und Ökonomie – wider und wurden ausführlich im Bericht dargestellt.

- 11.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH um, indem die Bundesministerien den ersten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung der wesentlichen Stakeholder präsentierten. Die Präsentation fand allerdings erst im Juli 2020 statt.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Berichterstattung empfahl der RH dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium erneut, in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu berichten.

- 11.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums würde nach Beschlussfassung der Bundesregierung ein weiterer „Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ bis 2030 erstellt werden.

Nationales Berichtswesen

- 12.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Österreich seinen ersten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung im Juli 2020 in New York präsentieren werde. Ein weiterer Bericht sei für die kommende Legislaturperiode angedacht. Zudem sei die Statistik Austria mit der Erstellung eines erläuternden nationalen „SDG–Indikatorenberichts“ zur Messung der Fortschritte in der Umsetzung der Agenda beauftragt worden, welcher bis Anfang 2020 erscheinen solle.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium im überprüften Zeitraum keine nationalen Fortschrittsberichte veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt hatten.

Die beiden Ressorts präsentierten im Juni 2020 den ersten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“. Dieser Bericht sah im Unterkapitel „Ausblick Governance“ als strukturelle Maßnahme die regelmäßige Information des Parlaments über die Fortschritte der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele durch die Bundesregierung vor. Zudem erstellte die Statistik Austria im Jahr 2020 einen nationalen „SDG–Indikatorenbericht“. Beide Berichte beinhalteten exemplarisch nationale Umsetzungsmaßnahmen.

Darüber hinaus setzten bzw. planten das Bundeskanzleramt und das Außenministerium zur Erhöhung der Transparenz und Bewusstseinsbildung der Agenda 2030 folgende Maßnahmen:

- Erstellung einer SDG-Website,
- Durchführung von SDG-Workshops,
- Durchführung von Events im Parlament (erstmals im Juni 2021) sowie
- Durchführung von Dialogforen²¹ (erstmals im dritten Quartal 2021).

12.2 Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten die Empfehlung des RH nicht um, weil sie im überprüften Zeitraum keine nationalen Fortschrittsberichte erstellten und veröffentlichten und diese auch nicht dem Parlament vorlegten.

Der RH hielt jedoch fest, dass die beiden Ressorts eine Vielzahl an Maßnahmen setzten bzw. planten (z.B. SDG-Workshops, Events im Parlament, Dialogforen), um die Transparenz und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bezüglich der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 zu erhöhen.

In Anbetracht der seit dem Vorbericht gesetzten Schritte empfahl der RH dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium, in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. nationale Fortschrittsberichte, Dialogforen, SDG-Workshops) zu ergreifen, welche die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung umfassend vorantreiben und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele unterstützen.

12.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums gebe es inzwischen auch Fortschrittsberichte auf Länderebene. So habe beispielsweise die Niederösterreichische Landesregierung kürzlich einen „SDG Bericht“ verabschiedet. Im Rahmen der Steuerungsgruppe der interministeriellen Arbeitsgruppe seien weitere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und verbesserten Transparenz sowie die Entwicklung neuer Kooperationsformate in Ausarbeitung.

²¹ Die Dialogforen sollen einmal im Jahr allen relevanten Stakeholdern die Möglichkeit zum Informationsaustausch und zur Vernetzung bieten.

Wirkungsorientierung des Bundes

13.1 (1) Der RH hatte dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, darauf hinzuwirken, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes zu verankern.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine diesbezügliche Entscheidung in der nächsten Legislaturperiode zu treffen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht das Bundeshaushaltsgesetz 2013 nicht novelliert wurde. Allerdings ordneten die Bundesministerien in den Budgetunterlagen zum Bundesvoranschlagsentwurf 2021²² erstmals einzelne nachhaltige Entwicklungsziele den Wirkungszielen zu. So enthielten 21 der insgesamt 35 Untergliederungen des Budgets, wie Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, ausdrückliche Bezugnahmen auf die entsprechenden nachhaltigen Entwicklungsziele. Das Erreichen der einzelnen Wirkungsziele sollte zur Umsetzung der betroffenen nachhaltigen Entwicklungsziele beitragen.

Aufbauend auf den Budgetunterlagen der Bundesministerien erstellte der Budgetdienst des Nationalrats eine Übersicht in Form einer SDG–Landkarte²³. Dem Inhalt nach waren 102 (der insgesamt 119) Wirkungsziele einem nachhaltigen Entwicklungsziel zugeordnet. Dabei wurde auch die Entwicklung der Indikatoren der Wirkungsziele für die Jahre 2013 bis 2019 bewertet (positive Entwicklung, negative Entwicklung oder Entwicklung gleichbleibend). Darüber hinaus stellte der Budgetdienst des Nationalrats zu Vergleichszwecken die nationalen Indikatoren jenen der EU gegenüber und führte ebenfalls eine Bewertung durch.

13.2 Der RH hielt fest, dass zu seiner Empfehlung insofern kein Anwendungsfall vorlag, als das Bundeshaushaltsgesetz 2013 im überprüften Zeitraum nicht novelliert wurde.

Der RH beurteilte die durch die Bundesministerien in den Budgetunterlagen zum Bundesvoranschlagsentwurf 2021 vorgenommene Zuordnung einzelner nachhaltiger Entwicklungsziele zu den Wirkungszielen als einen ersten Schritt, die Bewusstseinsbildung bezüglich der Agenda 2030 – auch in der Verwaltung – zu erhöhen (siehe auch TZ 2).

²² Der Bundesvoranschlagsentwurf 2021 wurde durch die parlamentarische Beschlussfassung zum Bundesfinanzgesetz 2021, BGBl. I 122/2020.

²³ https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2020/BD_-_SDG-Landkarte_BVA-E_2021.pdf (abgerufen am 2. Dezember 2021)

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Außenministerium, darauf hinzuwirken, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes zu verankern.

- 13.3 Laut Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums verweise das Ausblickskapitel des ersten „Freiwilligen Nationalen Berichts zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs“ auf die Entwicklung von Mechanismen, welche die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 bei Budgetentscheidungen auf Bundes– und Länderebene künftig berücksichtigen würden. Best-Practice-Beispiele für die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Budgetentscheidungen seien bereits bestehende Maßnahmen wie Gender Mainstreaming und Gender Budgeting²⁴ sowie das „SDG–Budgeting–Modell“ Steiermark²⁵.

Darüber hinaus habe das ressortübergreifende Wirkungscontrolling des Bundes empfohlen, mögliche Zusammenhänge zwischen den Wirkungszielen der haushaltsleitenden Organe und den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 in den Budgetunterlagen auszuweisen. Diese Empfehlung hätten zahlreiche Ressorts und Organe in Form einer SDG–Landkarte bereits umgesetzt.

Um das Bewusstsein bezüglich der Agenda 2030 in der Verwaltung weiter zu erhöhen, würden das Bundeskanzleramt und das Außenministerium, insbesondere gemeinsam mit den federführenden Ressorts, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und dem Bundesministerium für Finanzen, auch künftig darauf hinwirken, Überlegungen zum „SDG Budgeting“ vermehrt in die Arbeiten einfließen zu lassen.

²⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gender-mainstreaming-und-budgeting.html> (abgerufen am 2. Dezember 2021)

²⁵ <https://www.nachhaltigkeit.steiermark.at/cms/ziel/145069297/DE> (abgerufen am 2. Dezember 2021)

Schlussempfehlungen

- 14 Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzten, zwei teilweise und drei nicht umsetzten. Bei zwei Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu. Für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2018/34	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
3	Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken.	offen	2		teilweise umgesetzt
4	Es sollte darauf hingewirkt werden, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten.	offen	3		umgesetzt
4	Zur Untermauerung der Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie zu deren besserer Verortung wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind.	offen	3		teilweise umgesetzt
5	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, sollte auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hingewirkt werden.	offen	4		zugesagt
6	Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken.	offen	5		nicht umgesetzt
7	Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden.	zugesagt	6		nicht umgesetzt
8	Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken.	offen	7		zugesagt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2018/34	
Vorbericht			Nachfrage- verfahren	Follow-up–Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt		Status	TZ	Umsetzungsgrad	
9	Es sollte auf eine systematische, gebietskörperschaftenübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden.		zugessagt	8		umgesetzt
10	Es sollte auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden.		zugessagt	9		umgesetzt
12	Zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich wäre auch ein erläuternder Bericht zu publizieren.		zugessagt	10		umgesetzt
13	Es sollte zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen berichtet werden.		zugessagt	11		umgesetzt
14	Regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, wären zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen.		zugessagt	12		nicht umgesetzt
15	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird.		offen	13		kein Anwendungsfall

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervor:

- (1) Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 2)
- (2) Es wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 3)
- (3) Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabengebiete der Politik betreffen, wäre auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken. (TZ 4)
- (4) Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 5)
- (5) Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. (TZ 6)
- (6) Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 7)
- (7) Bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 sollten die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans berücksichtigt werden. (TZ 7)

- (8) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Berichterstattung wäre in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu berichten. (TZ 11)
- (9) In regelmäßigen Abständen wären Maßnahmen (z.B. nationale Fortschrittsberichte, Dialogforen, SDG-Workshops) zu ergreifen, welche die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung umfassend vorantreiben und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele unterstützen. (TZ 12)
- (10) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 13)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Februar 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

(1) Die nachhaltigen Entwicklungsziele fließen in nahezu sämtliche Prüfbereiche von Obersten Rechnungskontrollbehörden (**ORKB**) ein. Insbesondere durch umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfungen können ORKB daher einen wesentlichen Beitrag zu einer effizienten Überprüfung der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele leisten. Die INTOSAI setzte es sich in ihrem Strategischen Plan 2017–2022 zum Ziel, ORKB bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen und definierte zu diesem Zweck vier konkrete Herangehensweisen:

- I. Prüfung der „Bereitschaft“ nationaler Regierungen zur Umsetzung der Agenda 2030,
- II. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen hinsichtlich der Umsetzung konkreter Ziele,
- III. Beitrag zur Umsetzung von Ziel 16, das leistungsfähige, transparente und rechenschaftspflichtige Institutionen vorsieht,
- IV. Vorbildwirkung von ORKB in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht.

(2) Um den Beitrag von ORKB weltweit zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern, übernahm der RH als Generalsekretariat der INTOSAI die Aufgabe einer zentralen Koordinierungs– und Informationsplattform. In dieser Funktion organisierte der RH seit dem Inkrafttreten der Agenda 2030 im Jahr 2016 eine Reihe von Veranstaltungen zu deren Implementierung, etwa das VN/INTOSAI Symposium 2017 oder zwei Side Events im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung in den Jahren 2016 und 2018. Auch wirkte er an Veranstaltungen der Vereinten Nationen mit, z.B. an den SDG 16–Konferenzen 2019 und 2021 und am Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung 2021.

Als Informationsplattform kommt der INTOSAI Website, die der RH als INTOSAI Generalsekretariat betreut, besondere Bedeutung zu. Um den Wissensaustausch zwischen den ORKB zu fördern und ihren konkreten Beitrag zur Implementierung der Agenda 2030 zu veranschaulichen, richtete das Generalsekretariat der INTOSAI ein interaktives Online–Tool ein: Der INTOSAI „SDG Atlas“ (<https://www.intosai.org/system/sdg-atlas>) bietet einen Überblick über die von ORKB weltweit veröffentlichten Berichte.

Dieser Atlas stellt die Ergebnisse der von ORKB bereits durchgeführten Prüfungen mittels einer interaktiven Weltkarte dar. Für jedes Land können durch Heranzoomen die veröffentlichten Prüfberichte abgerufen werden. Mitte 2021 enthielt der SDG Atlas rd. 80 Prüfberichte.

(3) In der ersten Phase der Implementierung der Agenda 2030 umfassten die Prüfungen von ORKB gemäß der Herangehensweise I der INTOSAI vor allem die Beurteilung des institutionellen Mechanismus, den die nationalen Regierungen für die Umsetzung der Entwicklungsziele eingerichtet hatten. Diese Prüfungen der nationalen „Umsetzungsbereitschaft“ legen den Grundstein für eine effektive inhaltliche Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Diesem Fokus entsprechend veröffentlichte der RH bereits im Juli 2018 den Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34).

In der folgenden Phase der Umsetzung der Agenda 2030 lag der Schwerpunkt entsprechend der Herangehensweise II der INTOSAI auf der konkreten Prüfung der Umsetzung einzelner Ziele. Mit seiner Prüfung „Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030“ (Reihe Bund 2021/19) führte der RH bereits eine derartige Gebarungsüberprüfung durch.

(4) Über gezielte Prüfungen zur Umsetzung konkreter Ziele hinaus leistet der RH zudem durch seine laufenden Wirtschaftlichkeitsprüfungen einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030. Die Bezugnahme auf die nachhaltigen Entwicklungsziele findet im RH bereits in der Phase der Prüfungsplanung Berücksichtigung.

Die folgende Tabelle beinhaltet eine exemplarische Auswahl von in den Jahren 2020 bis 2022 veröffentlichten Berichten des RH mit Bezugnahmen auf konkrete Ziele der Agenda 2030 (chronologisch absteigend geordnet):

Tabelle A: Ausgewählte Berichte des RH zu den nachhaltigen Entwicklungszielen 2020 bis 2022

Bericht	Reihe	TZ	umfasste Ziele
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Bund 2022/3	13	1, 7, 8, 9, 13, 17
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie	Bund 2021/43 Oberösterreich 2021/8 Salzburg 2021/5	52	3
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3	Bund 2021/41 Niederösterreich 2021/11 Wien 2021/11	41	9
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien	Bund 2021/35	4	4
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz	Bund 2021/27 Oberösterreich 2021/5	1, 8	11, 13
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten	Bund 2021/20 Niederösterreich 2021/6 Oberösterreich 2021/3	7	4
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	Bund 2021/19	gesamter Bericht	12

Bericht	Reihe	TZ	umfasste Ziele
Klimaschutz in Österreich: Maßnahmen zur Zielerreichung	Bund 2021/16 Niederösterreich 2021/2 Oberösterreich 2021/1	10	13 sowie 1, 2, 11
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	Bund 2021/15	1	4
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	Bund 2021/7 Steiermark 2021/1	8	3, 11
Wohnbau in Wien	Bund 2021/3 Wien 2021/2	6, 10	11
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz	Vorarlberg 2021/1	3	11
Traunseetram	Bund 2020/34 Oberösterreich 2020/5	14	9
Leseförderung an Schulen	Bund 2020/20 Niederösterreich 2020/1 Salzburg 2020/1	1	4
Nationalpark Neusiedlersee – Seewinkel	Bund 2020/29 Burgenland 2020/6	1	15
Einleitung von betrieblichen Abwässern	Niederösterreich 2020/5	1	6
Standortsuche für Betriebe – Niederösterreich und Steiermark	Niederösterreich 2020/4 Steiermark 2020/6	3	8
Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut	Bund 2020/23 Oberösterreich 2020/3 Steiermark 2020/5 Wien 2020/6	2	7
Zentralmatura	Bund 2020/22	1	4
Digitalisierungsstrategie des Bundes	Bund 2020/11	1	9
Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich	Bund 2020/9 Niederösterreich 2020/3 Oberösterreich 2020/2	1	12

Quelle: RH

R
—
H

